

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an unsere vorhergehenden Orientierungsschreiben zur Corona-Krise möchten wir Ihnen an dieser Stelle weitere aktuelle Informationen geben.

1. Corona-Soforthilfe-Programm ***** update*****

Zentraler Punkt bei der Beantragung des Soforthilfe-Programms ist die Darstellung und die Berechnung des entstandenen existenzbedrohlichen betrieblichen Liquiditätsengpasses für die Unternehmen. Ergänzend zu unseren letzten Ausführungen vom 31.03.2020 wurde nun vom Land Hessen weiter konkretisiert, was unter „**sonstige Eigenmittel oder Liquiditätsmaßnahmen**“ sowie „**vorhandene liquide Mittel**“ zu verstehen ist.

Unter diesen Begriffen sind laut den Ausführungen für die Beantragung des Soforthilfe-Programms die tatsächlichen Einnahmen oder realisierbare Einnahmen aus dem Unternehmen und alle verfügbaren betrieblichen Kreditmittel zu verstehen. Demnach zählen auch Kontokorrentkredite oder noch nicht abgerufene und genehmigte Darlehen zu den verfügbaren Mitteln, die beim Antrag als positive vorhandene Liquidität zu berücksichtigen sind.

Inwieweit mögliche noch zu beantragende Darlehen hierunter fallen könnten, bleibt weiterhin offen. Hinsichtlich der erfahrungsgemäß i.d.R. vorzufindenden langen Bearbeitungszeiten bei den Bankinstituten würde dieser Ansatz wohl nicht im Einklang mit dem Begriff der „Soforthilfe“ stehen.

Bestätigt wurde zudem, dass Unternehmer nicht auf die zur Verfügung stehenden privaten Eigenmittel zurückgreifen müssen, bevor die Soforthilfe in Anspruch genommen worden ist, denn die Soforthilfe dient ausschließlich zur Überbrückung betrieblicher Liquiditätsengpässe. Ihr Ziel ist die Vermeidung von Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten in bisher gesunden Unternehmen infolge der Corona-Pandemie.

Für weitere benötigte Hilfe bei den Kosten der Lebenshaltung, kann Grundsicherung beim jeweiligen Jobcenter zusätzlich zur Soforthilfe beantragt werden (s. a. Pkt. 3).

Weitere Informationen zur Corona-Soforthilfe

Übersicht zuständiger Behörden oder Stellen in den Ländern bezüglich der Beantragung der Soforthilfe

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Video: Corona-Soforthilfe „Antrag stellen“

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/video-soforthilfe-antrag-stellen-4754996>

Video: Corona-Soforthilfe: Antworten auf die häufigsten Fragen zur Beantragung

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/video-soforthilfe-antrag-stellen-4754996>

2. Neue Förderprogramme der WiBank:

Hessen-Mikroliquidität und Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen

2.1. Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität

Das hessische Wirtschaftsministerium hat gemeinsam mit dem hessischen Finanzministerium und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ein weiteres Hilfsprogramm speziell für Kleinunternehmen auf die Beine gestellt, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Ab heute, Freitag den 3. April 2020, können hessische Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) den neuen Direktkredit **Hessen-Mikroliquidität** beantragen. Dabei handelt es sich um einen Überbrückungskredit **von 3.000 bis maximal 35.000 Euro** zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende kleine Unternehmen und für Selbständige. Die Antragstellenden müssen weder Sicherheiten stellen, noch werden ihnen Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

Mit diesem ergänzenden Darlehen können kleine Unternehmen und Soloselbständige zusätzlichen Liquiditätsbedarf finanzieren, der durch die aktuelle Corona-Krise entstanden und zur Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

Die Einreichung des Antrags erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der WIBank. Vor der Antragstellung bei der WIBank soll ein Beratungskontakt mit einem Kooperationspartner zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes bzw. der freiberuflichen Tätigkeit vor und nach Überwindung der Krise stattgefunden haben.

Förderberechtigte

Gefördert werden natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung benötigen. Es können nur unternehmerische Tätigkeiten gefördert werden, die vor der Corona-Krise über ein tragfähiges Geschäftsmodell verfügt haben. Dies ist der WIBank gegenüber nachzuweisen.

Finanziert werden **alle Betriebsmittel** für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraums bis zur Wiederaufnahme der durch Corona unterbrochenen Tätigkeit. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Liquiditätsbedarf, der auch unabhängig von der Corona-Krise entstanden wäre, kann mit diesem Darlehen nicht finanziert werden.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Förderkonditionen

Je Antragstellenden kann ein Darlehen in Höhe von **3.000 bis 35.000 Euro** beantragt werden. Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für 6 Monate ab dem 13. März 2020 orientieren.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 7 Jahre, hiervon sind die ersten 2 Jahre tilgungsfrei. Für das Darlehen wird ein Festzinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart. Der **Zinssatz beträgt 0,75% p.a.**

Eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung ist ohne weitere Kosten (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung) möglich. Teilrückzahlungen müssen in Höhe von mindestens 20% der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgen.

Die WIBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage ihrer Steuerbescheide für das Jahr 2020 Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe bzw. Dauer nachweisen und diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben.

Das Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020, s. Merkblatt <https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/522072/9d7981b3f6fd2df14bdf7ad7e9897394/merkblatt-data.pdf>

2.2. Förderprogramm Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen

Das Förderprogramm **Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen** soll zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur sowie der Liquiditätssituation beitragen und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Nachrangdarlehens im vollem Risiko der WIBank, für das keine banküblichen Sicherheiten erforderlich sind.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), der freiberuflich Tätigen sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH. Der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte müssen sich in Hessen befinden.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), nach aktueller EU-Definition:

- weniger als 250 Mitarbeitende
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
- weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen

Weitere Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Hessen
- Bonitätseinstufung durch die Hausbank mit einer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 6,7 % vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfes
- Kein ungedeckter Liquiditätsbedarf per 31.12.2019

Nicht antragsberechtigt sind Existenzgründer.

Darüber hinaus sieht das Programm eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20% des WIBank-Darlehens durch ein Darlehen der Hausbank vor. Dieses kann weitestgehend frei strukturiert und voll besichert werden.

Das Programm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020, s. Merkblatt <https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/521714/f15c6a8af5e459df6bbe40c1036fe5dc/merkblatt-data.pdf>

Förderkonditionen

Die WIBank stellt pro Endkreditnehmer einen Kreditbetrag zwischen **5.000 und 200.000 Euro** bereit. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb Hessens mit einer hessischen

Betriebsstätte können je hessischem Vollzeitarbeitsplatz maximal 25.000 Euro beantragt werden.

Es werden zwei Laufzeitvarianten angeboten:

- zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder
- fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren, danach Tilgung in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten zum Quartalsende.

Zinsleistungen sind vierteljährlich zum Quartalsende fällig.

Für die Tilgung des Kredites wird ein Festzinssatz vereinbart. Der für die jeweilige Darlehenszusage gültige Sollzinssatz wird am Tag der Zusage durch die WIBank für die gesamte Laufzeit festgelegt.

Aktueller Zinssatz (Stand: 25.03.2020): **1,25 % p.a. nominal.**

Derzeit ist noch die Einführung unterschiedlicher Endkreditnehmerzinssätze für die beiden Laufzeitvarianten in Abstimmung. Ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen besteht nicht.

Beantragung / Kooperationspartner beider Förderkredite

Die Förderkredite werden im sog. Hausbankenverfahren vergeben. D.h., Ihre Hausbank stellt den Antrag bei der WIBank und bleibt Ihr alleiniger Ansprechpartner. Alle benötigten Unterlagen und Formulare finden Sie unter: <https://www.wibank.de/wibank/>

Kooperationspartner zur Beantragung beider Förderdarlehen sind:

- Industrie- und Handelskammern in Hessen
- Handwerkskammern in Hessen
- Regionale hessische Wirtschaftsfördergesellschaften

Bitte nehmen Sie die Beratungsstellen Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Ihrer Handwerkskammer bzw. der regionalen hessischen Wirtschaftsförderung für Detailfragen in Anspruch. Unter diesem Link <https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/522520/4a4dd7d82b2528c354b3afaac08932ff/kooperationspartner-hessen-mikroliquiditaet-data.pdf> erhalten Sie weiterführende Informationen.

3. Corona-Grundsicherung - Das Wichtigste in Kürze

Durch das Sozialschutz-Paket soll Menschen ein schnellerer und einfacher Zugang zu Leistungen im Sinne des SGB II (Grundsicherung) gewährt werden. Vor allem Familien mit geringem Einkommen und Selbständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten soll hierdurch eine schnelle und unkomplizierte Hilfe ermöglicht werden.

Förderberechtigte

Die Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder welche Beschäftigungsform diese Person hat bzw. ob sie überhaupt einer Beschäftigung nachgeht. Arbeitnehmer und Angestellte können einen Anspruch auf Grundsicherung haben, sofern sie und ggf. deren Familie (Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung haben.

Grundsicherung umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder

erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Darüber hinaus hängt der Regelbedarf davon ab, inwieweit noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt.

Zudem können die Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Wichtig: Eine Selbständigkeit muss im Rahmen des Antrags nicht beendet werden, diese kann weiterlaufen.

Des Weiteren können Arbeitnehmer und Angestellte neben dem Kurzarbeitergeld zusätzlich Grundsicherung, Wohngeld und andere Sozialleistungen beantragen.

Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und 65 Jahren bzw. Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Folgende befristete Änderungen gelten:

- Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass das Einkommen des Partners, mit dem ein gemeinsamer Haushalt begründet wird, angerechnet wird. Es liegt hier eine „Bedarfsgemeinschaft“ vor.

Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per (Haus-) Post beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Hierzu ist bei Unternehmern die Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum ebenfalls auszufüllen.

Bezüglich der Antragsstellung finden Sie weitere Informationen unter: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen-video>.

Bei Rückfragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Jobcenter.

4. Kinderzuschlag: „Notfall-KiZ“

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Sozialschutz-Pakets den Kinderzuschlag kurzfristig umgestaltet („Notfall-KiZ“). Dadurch erhalten möglichst viele Familien finanzielle Unterstützung, wenn sie derzeit Einkommen einbüßen. Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Das kann zum Beispiel passieren, wenn Sie

- Kurzarbeitergeld erhalten,
- selbstständig sind und derzeit keine oder verringerte Einnahmen haben,
- weniger Bezüge durch entfallene Überstunden haben oder
- derzeit Arbeitslosengeld oder Krankgeld beziehen.

Der Kinderzuschlag beträgt **monatlich bis zu 185,00 €** pro Kind.

Bei Neuanträgen ist nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Voraussetzungen sind:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen den Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Bitte prüfen Sie mit dem **KiZ-Lotsen** schnell und einfach, ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben ([KIZ-Lotse](#))

Im Anschluss können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag und folgendem Link online stellen: [Kinderzuschlag beantragen](#)

Mehr Informationen dazu erhalten Sie unter: [Notfall-KiZ](#)

Wichtige Kontakte

Industrie- und Handelskammer

E-Mail: info@wiesbaden.ihk.de

Tel: 0611 1500-0

<https://www.ihk.de/corona#>

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836>

Handwerkskammer Hessen

<https://www.hwk-wiesbaden.de/artikel/corona-soforthilfe-hessen-44,0,3406.html>

Regierungspräsidium Kassel

Tel: 0561 106 0

Ab **Montag, den 30.03.2020** können dort Anträge eingereicht werden.

Hotline zu Fördermaßnahmen

Tel: 030 18615 8000

Montag – Donnerstag; 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hotline der KfW

Tel: 0800 539 9001

Montag – Freitag; 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Tel: 0611 1507 77

Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Tel: 0611 774 7333

www.wibank.de/kfk

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

www.wibank.de/guw

KfW-Unternehmerkredit – Der Förderkredit für etablierte Unternehmen

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

KfW- EPR-Gründerkredit- Universell

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Beantragung von Kurzarbeitergeld

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen

Hotline der Bundesagentur: 0800 45555 20

Bei jeder Art von Rückfragen stehen wir Ihnen mit unserem Team sehr gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie uns, sofern wir für Sie tätig werden sollen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

M. Willitzer
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Quellen:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836>

<https://bb-h.de/corona/>

Diese Informationen dienen als Orientierungshilfe. Da es sich überwiegend um nicht steuerrechtliche Informationen handelt, übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.